

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	15.03.2022
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	24.03.2022
Jugendhilfeausschuss	05.04.2022
Ausschuss Schule und Weiterbildung	16.05.2022

Mittelbewirtschaftung im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) Sachstand 2021

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes hat sich in Köln im Jahr 2021 verbessert. Die Anzahl der Inanspruchnahmen ist wieder deutlich höher als im Vorjahr. Die Ausgaben haben sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Die beigefügte Übersicht stellt den Mittelabfluss für Bildungs- und Teilhabeleistungen von 2017 bis 2021 dar, sowie die Anzahl der abgerechneten Module je Kind. Hierbei werden die jeweils in Anspruch genommenen Module nur einmal jährlich je Kind aufgeführt, auch wenn mehrere Bewilligungen im selben Jahr und in derselben Bildungs- und Teilhabeleistungsart erfolgt sind.

Für alle Rechtskreise wurden in 2021 insgesamt 25.945.585,95 € (2020: 22.311.675,01 €) für die Leistungsarten des Bildungs- und Teilhabepaketes aufgewendet. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 16,287 %.

Aufgeteilt nach den Modulen stellen sich die Veränderungen bei den Gesamtausgaben wie folgt dar:

Modul	Gesamtausgabenveränderung von 2020 zu 2021 in €	Veränderung in % (gerundet)
Schulbedarf	+ 116.882,50	+ 2,84
Klassen- und Gruppenfahrten/ Ausflüge	+ 156.329,22	+ 25,24
Lernförderung	+ 1.003.256,37	+ 28,75
Mittagessen in Schulen/ Kindergärten	+ 2.421.506,22	+ 17,88
Soziale und kulturelle Teilhabe	- 73.385,07	- 15,79
Schülerbeförderung	+ 9.321,70	+ 11,55

Erstattungsfähige Aufwendungen:

Im Februar 2022 wurden dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen (MAGS NRW) als bundeserstattungsfähige Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II bzw. § 6b BKGG insgesamt Aufwendungen i.H.v. 24.366.536,35 € (2020: 20.790.001,06 €) gemeldet.

Für den Rechtskreis SGB II wurden 19.956.742,69 € (2020: 17.316.588,38 €) und für den Rechtskreis nach dem BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag) wurden 4.409.793,66 € (2020: 3.473.412,68 €) gemeldet.

Kommunale Aufwendungen:

Für die beiden kommunal finanzierten Rechtskreise SGB XII und AsylbLG wurden in 2021 insgesamt 1.579.049,60 € (2020: 1.521.673,95 €) aufgewendet.

Zum 01.08.2019 sind mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) Änderungen für das Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten. Diese Änderungen erklären, warum die Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket - wie schon 2020 - auch 2021 trotz pandemiebedingter geringerer Inanspruchnahmen höher als im Jahr 2019 waren:

- Erhöhung des Moduls persönlicher Schulbedarf auf insgesamt 154,50 € (2020: 150 €, 2019: 100 €) pro Schuljahr
- Wegfall der Eigenanteile für die Module Mittagessen in Schule und Kindergarten (1 € pro Mahlzeit) und Schülerbeförderung (5 €/mtl.)
- Kriterien für die Bewilligung von Schülerbeförderungskosten wurden gelockert
- Für das Modul Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden seit dem 01.08.2019 pauschal 15 €/mtl. (bis 07/2019: 10 €/mtl.) berücksichtigt, sofern die Leistungsberechtigten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Zudem traten zum 01.01.2020 durch das Starke- Familien-Gesetz weitere Änderungen beim Kinderzuschlag in Kraft. Hierdurch hat sich auch der Kreis der grundsätzlich Anspruchsberechtigten auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket vergrößert und die Inanspruchnahme aus diesem Rechtskreis ist 2021 deutlich gestiegen.

Das Jahr 2021 war weiterhin geprägt von der Corona Pandemie, die sich auf das Bildungs- und Teilhabepaket ausgewirkt hat:

Klassenfahrten konnten im Jahresverlauf nur zum Teil oder innerhalb Deutschlands stattfinden.

Der Vereinssport und die weiteren Angebote für den Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe konnten im Laufe des ersten Halbjahres 2021 nur bedingt bis gar nicht stattfinden, da die Regelungen der CoronaschutzVO dies untersagten. Einige Anbieter haben alternative Angebote schaffen können (per Video, YouTube, Angebote im Freien unter Einhaltung des geforderten Abstands, Challenges etc.), dies war jedoch nicht jedem Anbieter möglich. Aus diesem Grund wurden die Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe, wenn überhaupt, nur in geringem Ausmaß im ersten Halbjahr 2021 in Anspruch genommen.

Erst seit Mitte des Jahres 2021 konnten die Angebote der sozialen und kulturellen Teilhabe für die BuT-berechtigten Kinder wieder sukzessive aufgenommen und ausgeweitet werden, sodass die Inanspruchnahme der BuT-Leistung wieder zunehmen konnte.

Darüber hinaus wurde unabhängig von Ansprüchen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in 2021 der Kinderfreizeitbonus gewährt. Mit dem Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro je Kind wurden Familien unterstützt, die wenig finanziellen Spielraum haben und die auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der Corona-Pandemie zurückblicken. Den Kinderfreizeitbonus erhielten minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und Familien mit kleinen Einkommen, die im August 2021 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz, den Kinderzuschlag oder das Wohngeld bezogen. Der Bonus konnte individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden. Der Kinderfreizeitbonus wurde im SGB II- Bereich in der Regel automatisch ohne Antrag seit August 2021 ausbezahlt. Familien mit Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe erhielten ihn von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Anbieter von Lernförderung mussten je nach Verordnungslage ihren Präsenzunterricht komplett einstellen, alternative digitale Formate anbieten und im Jahresverlauf unter strengen Hygieneauflagen den Präsenzunterricht wieder aufnehmen.

Durch das Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" soll die Lernförde-

rung für Kinder und Jugendliche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket leichter zugänglich werden, indem ein gesonderter Antrag für Lernförderung bis zum Ende des Jahres 2023 entfällt.

Gez Dr.Rau